

Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 301 „Windhagen- Siedlungsentwicklung West / 2. Abschnitt

**und Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 181 „Windhagen-
Siedlungsentwicklung West im Geltungsbereich des BP 301**

der



Stadt Gummersbach

EINLEITUNG

Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes:

Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines Wohngebietes für die Ansiedlung von ca. 22-24 Einfamilienhäusern. Gemäß §1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB ist die Gemeinde gehalten, vorhandene Ortsteile fortzuentwickeln. Um den konkreten aktuellen und mittelfristigen Bedarf an Wohnbauflächen im Stadtgebiet und insbesondere in Gummersbach-Windhagen zu decken, ist es notwendig Baugebietsflächen auszuweisen.

Beschreibung der Festsetzungen:

Der Bebauungsplan trifft zur Umsetzung des Planungszieles hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung nachfolgenden Festsetzungen:

Der Bebauungsplan dient der Wohnbaulandbereitstellung und setzt daher Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß §4 BauNVO fest.

	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	Höhenfestsetzung (FH = Fassadenhöhe, b=bergseits, t=talseits)
WA 7	0,4	0,8	FHb = 4.75 FHt = ./
WA 8a	0,4	0,8	FHb = 4.75 FHt = ./
WA 9a	0,4	0,8	FHb = ./. FHt = max. 7.50 m
WA 9b	0,4	0,8	FHb = 4.75 FHt = ./
WA 9c	0,4	0,8	FHb = ./. FHt = max. 7.50 m
WA 10	0,4	0,8	FHb = 4.75 FHt = ./
WA	0,4	0,8	FHb = ./. FHt = mind. 6.50m max. 8.25m

Durch den Bebauungsplan Nr. 301 können ca. 1,26 ha Bruttobaufläche für die Erweiterung eines Wohnbaugebietes bereitgestellt werden.

Da sich die für die Umsetzung der Planung benötigten Flächen im Eigentum der städtischen Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH befinden, ist die Realisierung der Planung grundsätzlich gewährleistet.

Festsetzung der Nutzung	B I S H E R	NEU Fläche in ha	NEU Flächenanteil in %
öffentliche Grünfläche	1,65	1,46	47
Allgemeines Wohngebiet	1,26	1,26	41
Verkehrsflächen (einschl. Wirtschaftswege)	0,280	0,36	12
Gesamtfläche in ha:	3,08	3,08	100

Das Plangebiet weist eine Gesamtfläche von ca. 3,08 ha auf.

Angaben über den Standort:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Windhagen. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die bestehende Straße „Dachsweg“ an.

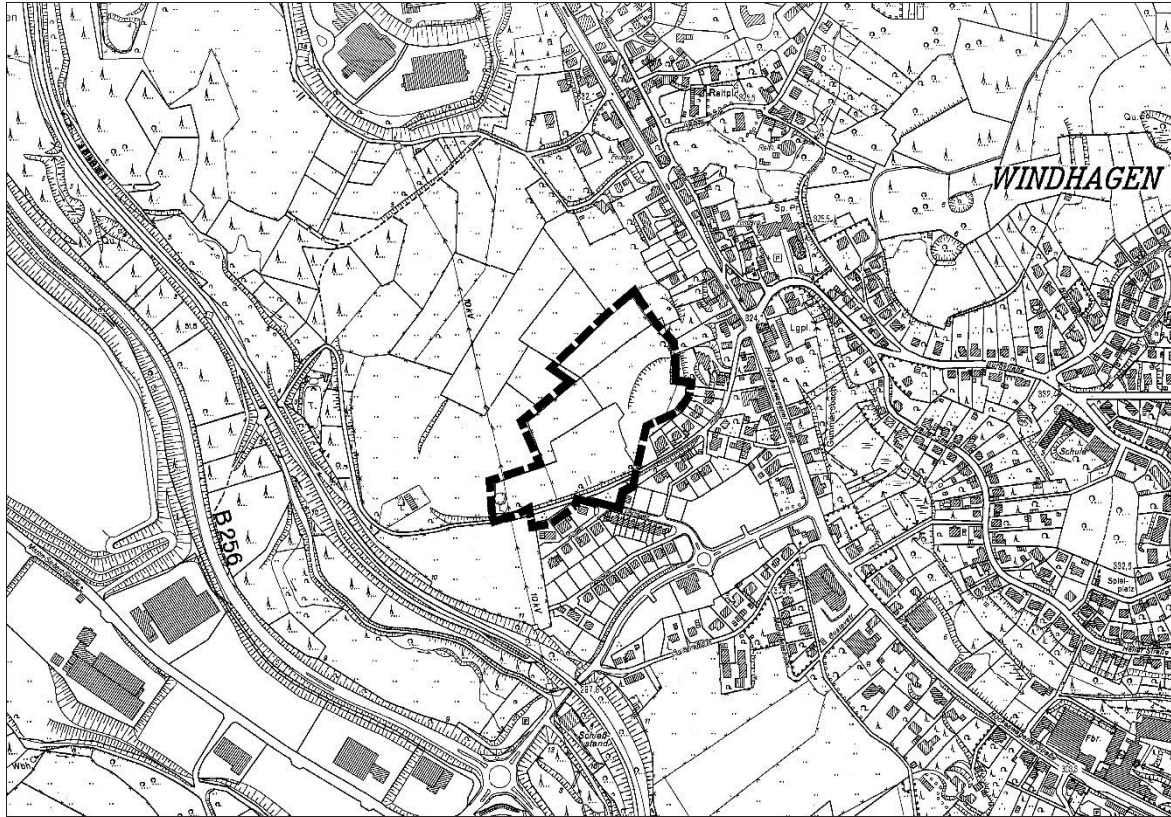
Im größeren Zusammenhang betrachtet, liegt das Plangebiet im nördlichen Stadtgebiet von Gummersbach. In unmittelbarer Nähe befinden sich weitere Wohnbauflächen des Ortsteiles Windhagen.

Das Plangebiet des BP 301 wird wie folgt begrenzt:

- Im Osten: Wohnbauflächen
- Im Süden: Wohnbauflächen, Neubaugebiet gemäß BP 181
- Im Westen: landwirtschaftliche Nutzflächen
- Im Norden: landwirtschaftliche Nutzflächen und in größerer Entfernung gewerbliche Bauflächen

Die genaue Lage des Plangebietes ist der nachfolgenden Planzeichnung zu entnehmen.

Übersichtsplan, mit Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 301, genordet, ohne Maßstab



Angaben zu Art und Umfang der geplanten Vorhaben:

Bei den geplanten Vorgaben handelt es sich um die Entwicklung eines Wohnbaugebietes in einer Größenordnung von insgesamt 1,26 ha.

Bedarf an Grund und Boden:

Zur Umsetzung des Planungszieles werden nachfolgende Flächen in Anspruch genommen:

innerhalb des Plangebietes: 3,08 ha

außerhalb des Plangebietes: 0,0 ha

Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes:

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen / Normen formulierten Ziele erfolgt durch Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB unter Abwägung, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze / Normen aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

Tiere

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz,

Zielaussagen: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert wird. **(BNatSchG, LandschaftsgesetzNW)**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen sind zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. **(Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz)**

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. **(WHG)** Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer von vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. **(LWG)**

Pflanzen

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz,

Zielaussagen: siehe Tiere

Fläche

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesbodenschutzgesetz, ...

Zielaussagen: Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. **(BauGB)** Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. **(BBodSchG)**

Boden

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesbodenschutzgesetz, ...

Zielaussagen: siehe Fläche

Wasser

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz,

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern (**BauGB**); siehe auch Tiere (**WHG**) und (**LWG**) siehe Tiere

Luft

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 22., 33 u. 39 BImSchV

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden (**BauGB**); siehe auch Tiere
Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen (**BImSchG**)
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (**TA Luft**).
VDI 3471, 3472, GIRL Ziele wie oben
22. u. 33 BImSchV s. BImSchG

Klima

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz

Zielaussagen (**BauGB**); siehe Tiere
(**BNatSchG, LandschaftsgesetzNW**); siehe Tiere
(**BImSchG**) siehe Luft
(**Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz**) siehe Tiere

Landschaft

Fachgesetz: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz,

Zielaussagen: (**BauGB**); siehe Tiere
(**BNatSchG, LandschaftsgesetzNW**); siehe Tiere

biologische Vielfalt

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992

Zielaussagen: (**BauGB**); siehe Tiere
(**BNatSchG**), siehe Tiere
(**Richtlinie 92/43**), siehe FFH u. Vogelschutzgebiete

FFH und Vogelschutzgebiete

Fachgesetze: Baugesetzbuch, RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)

Zielaussagen: (**BauGB**); siehe Tiere
(**BNatSchG**); siehe Tiere
Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen (**RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992**)

Mensch und seine Gesundheit

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen (**BauGB**)

Bevölkerung

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen

Zielaussagen: s. Mensch und seine Gesundheit

Kulturgüter und Sachgüter

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz, Eigentums Garantien in diversen Fachgesetzen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen (**BauGB**)

Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (**DSchG**)

Emissionen

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GIRL, 22. u. 33 BImSchV, TA Lärm, 16 u. 18 BImSchV, DIN 18005, "Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (vom LAI)

Zielaussagen: **Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GIRL, 22. u. 33 BImSchV, siehe Luft**

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (**TA Lärm**)

Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche (**16.BImSchV**)

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (**18.BImSchV**)

Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (**DIN 18005**)

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen (**"Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen**)

Abfall /Abwässer

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen (**BauGB**)

WHG, LWG; siehe Tiere

Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (**KrW-/AbfG**)

Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Erneuerbare- Energien-Gesetz

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (**BauGB**)

Zweck dieses Gesetzes (EEG) ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile

Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, UVP-Richtlinie

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (**BauGB**)
Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen (**BImSchG**)
Sicherung der Umweltverträglichkeit bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben (**UVP-Richtlinie**)

Für das Untersuchungsgebiet liegen keine Fachplanungen, wie z.B. Landschaftsplan oder Landschaftsschutzverordnung vor.

Für das Untersuchungsgebiet liegt ein Abwasserbeseitigungsplan der Stadt Gummersbach vor.

Zielaussage: Der Planbereich ist im Trennsystem zu entwässern. Er ist der Kläranlage Rospe zugeordnet. Die Voraussetzungen für die Übernahme der Abwässer (Schmutz- und Regenwasser) in das Kanalnetz liegen vor.

HAUPTTEIL

Bestandsaufnahme (Basisszenario), Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange

Die nachfolgenden Ausführungen stellen fortlaufend das zu berücksichtigende Schutzgut sowie unter

- a) die Bestandsaufnahme (Basisszenario) der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete und Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
- b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung; soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis i BauGB
- c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.
- d) andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen und räumlichen Geltungsbereich des Planes
- e) Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j (schwere Unfälle oder Katastrophen)

dar.

1) Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschließlich möglicher Abrissarbeiten

a)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 301 ist unmittelbar der Bau von Vorhaben verbunden. Im Plangebiet sind derzeit keine Gebäude vorhanden. Folglich stehen auch keine Abrissarbeiten unmittelbar an. Eine Beeinflussung von Gebieten, die durch den Bau oder das Vorhandensein von Vorhaben ausgelöst werden, ist erkennbar. Das geplante neue Wohngebiet wird die vorhandenen Wohngebiete im näheren Umfeld ergänzen. Die heutige Nutzung als landwirtschaftliche Fläche wird vollständig überformt werden.

Auch bei Nichtdurchführung der Planung könnten sich ebenfalls neue Nutzungen bzw. Nutzungsänderungen innerhalb des Plangebietes ergeben. Diese würden in ähnlicher Weise zu einer Beeinflussung des Umweltzustandes führen. Mögliche erhebliche Beeinflussungen des Umweltzustandes sind auch für diesen Fall nicht erkennbar.

b)

Der heutige Umweltzustand wird sich wesentlich verändern. Durch die Ausweisung von Verkehrs- und Wohnbauflächen wird ein Großteil der heutigen landwirtschaftlichen Nutzung überformt werden. Insbesondere durch die Versiegelung durch Verkehrsflächen und Gebäude wird der Umweltzustand erheblich beeinflusst.

c)

Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor, die durch den Bau, das Vorhandensein oder durch Abrissarbeiten von Vorhaben ausgelöst werden. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

d)

Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

e)

Schwere Unfälle oder Katastrophen die den Bau, das Vorhandensein oder durch Abrissarbeiten von Vorhaben ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar.

2) Tiere

a)

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den östlich und südlich vorhandenen Wohnsiedlungsbereich des Stadtteils Windhagen an.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (nach MUNLV 2008) eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

Obwohl keine Hinweise auf das Vorhandensein planungsrelevanter Arten vorlagen, wurde dennoch eine „Artenschutzprüfung Stufe 1: Vorprüfung“ in Auftrag gegeben.

Es wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe I: Vorprüfung) durch das Planungsbüro Grüner Winkel, Nümbrecht im Juni 2017 vorgenommen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass potenziell planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet vorkommen könnten.

HINWEIS: Nachfolgend in *KURSIV* gedruckte Textpassagen, sind aus dem Gutachten entnommen.

Fachinformationssysteme

Am 09.06.2017 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt. Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 4911-Quadrant 3 (Gummersbach) folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4911/3 (Gummersbach)

Art		Status MTB 4911- Quadrant 3	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Art		Status MTB 4911- Quadrant 3	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Legende zum Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)

KON = kontinentale biogeographische Region

G = günstig (grün)

U = ungünstig/unzureichend (gelb)

S = ungünstig/schlecht (rot)

↓ = sich verschlechternd

↑ = sich verbessernd

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten (LANUV 2015).

Eine Recherche über das **Informationssystem LINFOS- Landschaftsinformationssammlung** (hier: Fundortkataster für Tiere und Pflanzen) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ergab keine Ergebnisse hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Plangebiet oder im funktionalem Umfeld.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 4911/3

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

Auskunft Oberbergischer Kreis

Der Oberbergischen Kreis, Amt für Planung und Straßen, Herr Scheffels von Scheidt, wurde um Auskunft darüber gebeten, ob ein Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ im Plangebiet oder Umfeld bekannt sind. Dem Oberbergischen Kreis sind von dort keine besonderen Vorkommen bekannt.

Bewertung der Recherche-Ergebnisse / Begehungen

Im Folgenden werden die Recherche-Ergebnisse sowie die Ergebnisse der Begehungen daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biotoptypenausstattung ein Vorkommen der genannten planungsrelevanten Arten besteht und diese daher hinsichtlich der artspezifischen Projektwirkungen weiterhin betrachtet werden sollten.

Tabelle 2: Zu prüfendes Artenspektrum

Art Deutscher Name	Vorkommen der Art möglich?	Sind negative Auswirkungen auf die Art durch das Vorhaben zu erwarten?
Säugetiere		
Wasserfledermaus	nein	nein
Großes Mausohr	nein	nein
Fransenfledermaus	nein	nein
Zwergfledermaus	ja (Nahrungsgast)	nein
Vögel		
Habicht	ja (Nahrungsgast im Luftraum)	nein
Sperber	ja (Nahrungsgast im Luftraum)	nein
Feldlerche	unwahrscheinlich	nein
Eisvogel	nein	nein
Mäusebussard	ja (Nahrungsgast)	nein
Mehlschwalbe	ja (Nahrungsgast)	nein
Kleinspecht	nein	nein
Schwarzspecht	nein	nein
Turmfalke	ja (Nahrungsgast)	nein
Rauchschwalbe	ja (Nahrungsgast)	nein
Rotmilan	ja (Nahrungsgast)	nein
Feldsperling	ja (Nahrungsgast)	nein
Wespenbussard	nein	nein
Waldlaubsänger	nein	nein
Waldschnepfe	nein	nein
Waldkauz	nein	nein

Fledermäuse

Quartiere können ausgeschlossen werden. Für die Zwergfledermaus ist eine Nutzung als Nahrungs- und Jagdhabitat möglich. Nahrungs- und Jagdhabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind. Dies ist hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen.

Vögel

Frische Höhlungen in Bäumen als potenzielle Brutplätze für Spechte konnten nicht nachgewiesen werden. Für die im direkten Umfeld potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten besitzt das Gebiet Bedeutung als Teil des Jagd-/Nahrungshabitats (Nahrungsgäste, vgl. Tab. 2). Nahrungs- und Jagdhabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind. Dies wird hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten in ähnliche Offenlandstrukturen mit Gehölzen im unmittelbaren Umfeld ausgeschlossen.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der vorgefundene Bestand an Tieren nicht verändern.

b)

Der Gutachter hat folgende Wirkfaktoren beschrieben, die sich bei Durchführung der Maßnahme ergeben werden:

Baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
<p>Baufeldräumung, Baumaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Entfernen von Gehölzen Rückschnitt randlich stehender Gehölze Abschieben der Vegetationsdecke Versiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> Verletzung / Tötung planungsrelevanter Arten und / oder europäischer Vogelarten Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitats planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten
<ul style="list-style-type: none"> Vorübergehende Immissionenwirkung (Lärm, Erschütterungen etc.) visuelle Störreize durch Baumaschinen und Personen 	<ul style="list-style-type: none"> temporäre Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitats planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung 	<ul style="list-style-type: none"> dauerhafte Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitats planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> von Bewohnern der geplanten Wohngebäude bzw. von Beleuchtungseinrichtungen ausgehende visuelle / akustische Reize 	<ul style="list-style-type: none"> dauerhafte Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitats planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Der in Anspruch genommene Lebensraum wird sich gegenüber dem bestehenden Planungsrecht verschieben. Bei der Umsetzung der Planung besteht für die Tierwelt die Möglichkeit, sich auf ausreichend angrenzende zur Verfügung stehende Flächen zurückzuziehen.

c)

Der Gutachter hat folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Brutstätten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Im Zusammenhang mit den Schutzmaßnahmen für Fledermäuse (s.o.) ist die Entnahme der Bäume also in der Zeit vom 15. November bis zum 28. (29.) Februar durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

d)

Alternative Planungen sind nicht möglich. e)

e)

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j (schwere Unfälle oder Katastrophen) zu erwarten.

3) Pflanzen

a)

Schutzgebiete gemäß Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz- Richtlinie; Naturschutzgebiete und besonders geschützte Landschaftsbestandteile

Im Plangebiet und im funktionalen Umfeld nicht vorhanden.

Geschützte Flächen gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 62 Landschaftsgesetz NRW

Im Plangebiet und im funktionalen Umfeld nicht vorhanden.

Biotopkataster NRW

Entsprechend der im Landschaftsgesetz NRW formulierten Ziele zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sind die in Nordrhein-Westfalen bedeutsamen und schutzwürdigen Lebensräume kartiert worden. Diese in der Biotopkartierung NW erfassten Bereiche sind aufgrund ihrer biologischen und strukturellen Vielfalt und ihren Funktionen als Trittsteine eines landesweiten Biotopverbundsystems Vorrangflächen des Naturschutzes.

Im Plangebiet und im funktionalen Umfeld nicht vorhanden.

Landschaftsschutzgebiet

Im Plangebiet sind keine Landschaftsgebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet liegt ca. 150m westlich bzw. 150m östlich des Plangebietes des BP 301, ein funktionaler Bezug besteht nicht.

Biotoptypen; reale Flächennutzungen

Die Darstellung der biotischen Funktion als eine der auffälligsten Leistungen des Naturhaushaltes erfolgt durch Erfassung der angetroffenen Nutzungs- und Biotoptypen und deren Lebensraumbedeutung für Pflanzen und Tiere. Die Vegetation als Bestandteil der Biozönose weist bei der Mehrzahl der Biotoptypen jene Struktur auf, die maßgeblich über die

Eignung als Habitat für bestimmte Tierarten, -gruppen oder -gesellschaften entscheidet. Die Biotoptypen sind gleichzeitig Ausdruck der standörtlichen Gegebenheiten und damit Repräsentanten für die abiotischen Funktionselemente Boden, Wasser und Klima.

Eine Bestandskartierung wurde im Juni 2017 durchgeführt. Der Gutachter (Herr Kursawe / Planungsbüro Grüner Winkel) beschreibt das Plangebiet wie folgt:

Aktuelle Situation; Ausgangszustand/ Biotoptypen

Relevanter Vorhabenbereich:

Bei dem Planbereich handelt es sich um Grünland, das intensiv beweidet wird. Auf einer Mistablagerung hat sich eine Brennesselflur eingestellt. Eine kleine Fläche ist mit Obstbäumen frisch bepflanzt und abgezaunt worden.

Südlich des asphaltierten Wirtschaftsweges werden kleinere Flächen mit Siedlungsgrün (Scherrasen und Garten ohne größere Gehölze) in das Plangebiet einbezogen.

Entlang der Böschung des Wirtschaftsweges stehen zwei Stiel-Eichen und vier Hainbuchen mit starkem Baumholz. Hier stockt an der westlichen Plangebietsabgrenzung eine Stiel-Eiche mit starkem Baumholz. Die Böschung ist hier mit Schlehengebüsch sowie Wildrosen, Holunder und Stechpalmen bewachsen. Des Weiteren ist die Straßenböschung mit Gras- und Krautfluren und abschnittsweise mit einzelnen Gebüsch bestanden. An der nördlichen Abgrenzung stehen auf dem Grünland drei Stiel-Eichen mit starkem Baumholz.

Der im April 2002 vom Planungsbüro SMEETS erarbeitete ökologische Fachbeitrag hat den Bestand ähnlich eingestuft: (Seite 8) *Das Planungsgebiet wird weitgehend von intensiv genutzten FETTWEIDEN eingenommen.*

Die Gesamtfläche mit seinen Biotoptypen zum Stand JUNI 2017 hat Kursawe / Planungsbüro Grüner Winkel KURSAWE wie folgt grafisch kartiert:

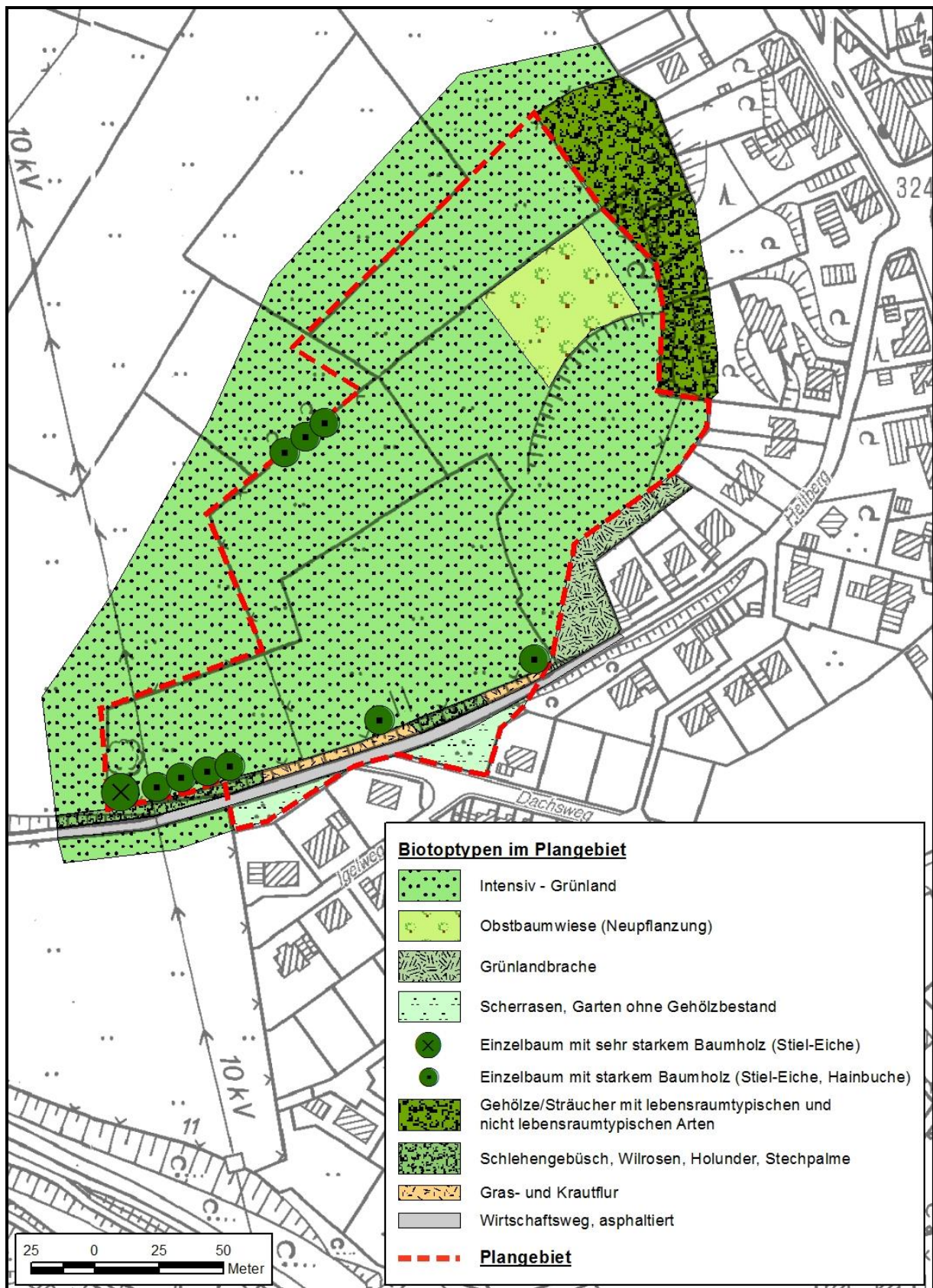


Abbildung 1: Reale Flächennutzungen; Biotypen

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der derzeitige Biotypenbestand bestehen bleiben. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden vsl. weiter intensiv genutzt.

Als potentielle natürliche Vegetation würde sich ein Flattergras-Buchenwald im Wechsel mit einem typischen Hainsimsen-Buchenwald einstellen.

b)

Die Biotoptypen im Plangebiet sind aktuell überwiegend von geringer Schutzwürdigkeit. Die schutzwürdigen Baumbestände werden von der Planung nicht beansprucht.

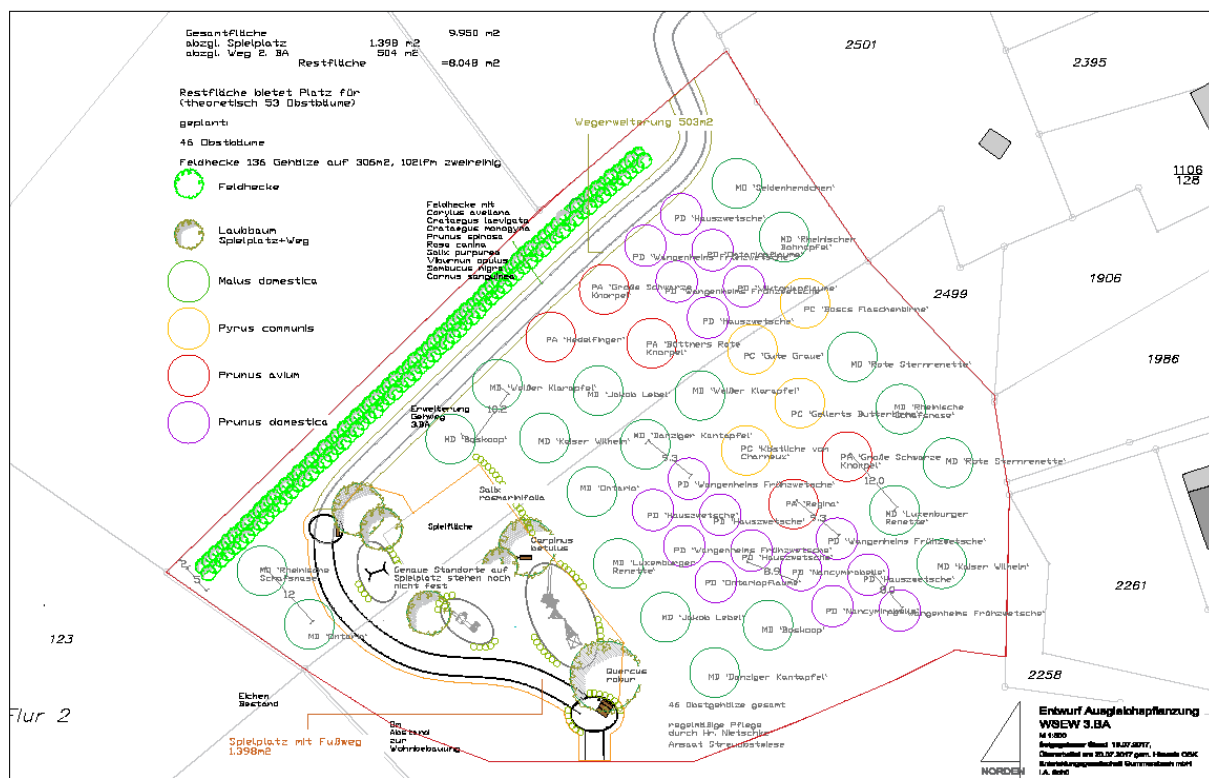
Durch die Planung werden 1,62ha überplant und gehen somit als naturnahe Flächen verloren. Die als öffentliche Grünflächen überplanten Flächen bleiben dem Naturhaus erhalten und werden durch Neupflanzungen in Ihrer Wertigkeit unterstützt.

c)

Zur grüngestalterischen Abgrenzung gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche sind 13 großkronige Laubbäume gemäß Textlicher Festsetzungen anzupflanzen.

Die öffentlichen Grünflächen werden gemäß der textlichen Festsetzungen (Pflanzgebote PG 05 bis PG 06) als extensive Wiesenflächen mit Baumbestand ausgestaltet.

Der zusammenhängende großflächige Grünbereich mit Spielplatz auf der Kuppe (PG 06), wurde in seiner künftigen Ausgestaltung mit dem Oberbergischen Kreis wie folgt abgestimmt:



Alle Maßnahmen werden im Zusammenhang mit dem Monitoring des Bebauungsplanes hinsichtlich einer fachlichen Aus- und Durchführung geprüft.

d)

Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

e)

Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Pflanzen“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

4) Fläche

a)

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 3,08 ha. Eine erhebliche Beeinflussung von Gebieten die durch die Fläche des Plangebietes ausgelöst werden, ist nicht erkennbar.

Auch bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die Flächeninanspruchnahme nicht verändern.

b)

Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern.

c)

Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grund der Flächeninanspruchnahme vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

d)

Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

e)

Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Fläche“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

5) Boden

a)

Im Plangebiet sind folgende, für den Naturraum typische Bodentypen von Kursawe / Planungsbüro Grüner Winkel KURSAWE ermittelt worden:

Geologisches Ausgangsmaterial; Bodentypen

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich überwiegend um Braunerden (B3₂) über devonischem Festgestein aus Schluff- und Sandstein. Diese schluffigen Lehmböden sind z.T. steinig und sandig. Bei geringem bis mittlerem Ertrag sind sie meist bewaldet, nur vereinzelt werden sie als landwirtschaftliche Flächen genutzt. Die Wasserdurchlässigkeit ist mittel, stellenweise kann schwache Staunässe, meist tiefer als 50 cm, auftreten.

Eingeschoben in die Braunerden sind umgelagerte Fließerden (Kolluvisiol K3₄). Es handelt sich um tiefgreifend humose Schluffböden, die kleinfächig in Talanfangsmulden vorkommen können. Sie haben eine mittlere bis hohe Ertragsfähigkeit und sind empfindlich gegenüber Bodendruck.

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeitsbewertung

In Anlehnung an die Bewertung der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Landesamtes (Geologischer Dienst) werden zur Ermittlung der Eignung/Schutzwürdigkeit der örtlichen Böden folgende Kriterien herangezogen:

*Ökologische Bodenfunktionen: Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum; **hier:** Braunerden (B3₂): trockene bis extrem trockene, flachgründige*

Felsböden“; sie sind als „**sehr schutzwürdig**“-**Stufe 2** (Stufe=1- schutzwürdig; Stufe=2- sehr schutzwürdig; Stufe=3- besonders schutzwürdig) dargestellt.

Diese Bodenbewertung entspricht der **Kategorie II** gemäß des Bewertungsverfahrens für Eingriffe in den Boden des Oberbergischen Kreises.

Regionale Besonderheiten; seltene Böden oder Oberflächenausprägungen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte; **hier**: nicht relevant.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft; **hier**: Kolluvisiol (K3₄) mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit; in der Karte der schützwürdigen Böden in NRW des „Geologischen Dienstes“ als „**besonders schutzwürdig**“- **Stufe 3** (Stufe=1- schutzwürdig; Stufe=2- sehr schutzwürdig; Stufe=3- besonders schutzwürdig) bewertet.

Diese Bodenbewertung entspricht der **Kategorie I** gemäß des Bewertungsverfahrens für Eingriffe in den Boden des Oberbergischen Kreises.

Des Weiteren erfüllen alle un bebauten, unversiegelten Böden vielfältige Funktionen im Naturhaushalt, so sind sie u. a. Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

Die Bodentypen stellen im naturschutzfachlichen Sinne durchweg Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung dar. (Zitat SMEETS S. 10)

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die Böden unverändert bleiben

b)

Bei Durchführung der Planung wird der Boden innerhalb des festgesetzten Baugebietes baulich in Anspruch genommen.

Schutzwürdige Böden (Bewertung in Anlehnung an die Bewertung der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Landesamtes (Geologischer Dienst) werden wie nachfolgend beschrieben in Anspruch genommen:

Braunerden (B3₂) und Kolluvisiol (K3₄) werden durch Überplanung als Straße (zu 100% auf 0,28ha) bzw. als Allgemeines Wohngebiet (zu ca. 40% auf 1,26ha) überplant.

c)

Die Böden, die während der öffentlichen und privaten Baumaßnahmen anfallen, sind möglichst vor Ort neu einzubauen bzw. nach Untersuchung in eine nahegelegenen (Erd-) Deponie einzubauen.

d)

Alternative Planungen sind nicht möglich

e)

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j (schwere Unfälle oder Katastrophen) zu erwarten.

6) **Wasser**

a)

Grundwasser

Relevante Grundwasservorkommen sind nicht vorhanden. Grundwasserschutzgebiete sind nicht ausgewiesen.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet selbst sowie in der weiteren Umgebung nicht vorhanden. Das nächstliegende Oberflächengewässer ist der Jennemicker Bach ca. 200m westlich des Plangebiets jenseits der Bahnstrecke.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Veränderungen würden sich gegenüber dem bestehenden Planungsrecht nicht ergeben. Zu einem späteren Zeitpunkt würden die durch den FNP vorbereitete Planungsabsicht der Gemeinde hier zu einer Wohnbebauung zu kommen in ähnlicher Weise baulich umgesetzt werden.

b)

Die geplanten Bodenversiegelungen führen zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate.

Das auf den Wohnbauflächen anfallende Oberflächenwasser wird dem vorhandenen Kanal (Trennsystem) zugeführt. Eine privat organisierte Versickerung ist grundsätzlich möglich und wird durch den B-Plan Nr. 301 nicht verhindert.

c)

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

d)

Alternative Planungen sind nicht möglich.

e)

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j (schwere Unfälle oder Katastrophen) zu erwarten.

7) Luft

a)

Angaben zur lufthygienischen Belastung liegen nicht vor. Das Schutzgut Luft ist von der Planung nicht betroffen. Eine erhebliche Beeinflussung von Gebieten die durch die „Luft“ des Plangebietes ausgelöst werden, ist nicht erkennbar.

Das Plangebiet liegt in einer ozeanisch geprägten Klimazone. Das Wettergeschehen wird durch überwiegend westliche bzw. südwestliche Windrichtungen bestimmt. Im Winter treten zeitweise auch östliche und südöstliche Windlagen auf.

Angaben zur lufthygienischen Belastung liegen nicht vor. Das Schutzgut Luft ist von der Planung nicht betroffen.

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1100- 1200 mm Jahresniederschlag. Die Temperatur liegt bei 0-1 Grad Celsius im Januar und 15-16 Grad Celsius im Juli.

Lokal hat das Plangebiet als räumlicher Bestandteil keine ausgeprägten bioklima-tischen Ausgleichs- oder Schutzfunktionen. Geländeklimatische Besonderheiten sind in erster Linie durch das Relief und den Bewuchs bedingt.

Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Das Schutzgut Luft ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht betroffen.

b)

Das Schutzgut Luft ist bei Durchführung der Planung nicht betroffen.

c)

Es sind keine Maßnahmen geplant.

d)

Es sind keine Planungsalternativen vorhanden.

e)

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j (schwere Unfälle oder Katastrophen) zu erwarten.

8) Klima

a)

Der atlantisch bestimmte Klimaeinfluss prägt die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1300 mm Jahresniederschlag. Die Temperatur liegt bei 0-1 Grad Celsius im Januar und 15-16 Grad Celsius im Juli. Das Wettergeschehen wird durch überwiegend westliche bzw. südwestliche Windrichtungen bestimmt. Im Winter treten zeitweise auch östliche und südöstliche Windlagen auf. Vom Plangebiet gehen keine erkennbaren Belastungen hinsichtlich des Klimaschutzes aus.

Auch bei Nichtdurchführung der Planung wird sich das Schutzgut „Klima“ nicht verändern.

b)

Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern.

c)

Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

d)

Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

e)

Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Luft“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

9) Landschaft

a)

Naturraum und Landschaftsbild

Der Untersuchungsraum befindet sich am nordwestlichen Rand der Ortslage Windhagen.

Das visuelle Erscheinungsbild des Bebauungsplangebietes wird durch den momentan vorhandenen Bewuchs geprägt.

Das sonstige Umfeld wird von vorhandenen gewerblichen Nutzgebäuden bestimmt.

Landschaftsbezogene Erholungsfunktionen

Das Plangebiet ist Teil des Naturparks Bergisches Land im Naturraum des Gummersbacher Berglandes. Dieser Naturraum ist geprägt durch ein stark aufgelöstes Relief aus zahlreichen Kuppen und schmalen Bergrücken, die die Täler um bis zu 150 m überragen. Leitlinien der Landschaft sind die tiefen, meist engen Sohlentäler.

Am Rand des Ballungsraumes Rhein-Ruhr hat der Naturpark als Gebiet mit besonderer Eigenart und Schönheit der Landschaft wesentliche Funktionen für die überregionale Erholung. Erholung wird an

dieser Stelle verstanden als ruhige, landschaftsbezogene Aktivität wie Wandern, Spaziergehen und Naturbeobachtung.

Veränderungen würden sich gegenüber dem bestehenden Planungsrecht nicht ergeben. Zu einem späteren Zeitpunkt würde die durch den FNP vorbereitete Planungsabsicht der Gemeinde hier zu einer Wohnbebauung zu kommen in ähnlicher Weise baulich umgesetzt werden.

b)

Durch die Realisierung der geplanten baulichen Anlagen (Wohngebäude) wird das Umfeld in gleicher Weise mitgeprägt.

Die Errichtung von PKW-Stellplatzanlagen bzw. Gebäuden führt zu einem Verlust gewachsener Kulturlandschaft und der landschaftsbezogenen Erholungsfunktionen, deren Qualität jedoch als gering einzuschätzen ist, da bereits ähnliche Nutzungen im unmittelbaren Umfeld bestimmend sind.

c)

Es sind Fassadenhöhe für die Wohngebäude festgesetzt worden. Hierdurch wird die bauliche Höhe begrenzt.

d)

Alternative Planungen sind nicht möglich.

e)

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j (schwere Unfälle oder Katastrophen) zu erwarten.

10) biologische Vielfalt

a)

Das Vorkommen streng bzw. besonders geschützter Arten im Plangebiet ist untersucht worden— siehe Pkt 2 +3.

Besonderheiten hinsichtlich der biologischen Vielfalt im Sinne der Begriffsdefinition (BGBl. 1993 II, S. 1741) liegen nicht vor.

Auch bei Nichtdurchführung der Planung wird sich das Schutzgut „Landschaft“ nicht verändern.

Veränderungen würden sich bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem bestehenden Planungsrecht nicht ergeben. Zu einem späteren Zeitpunkt würde die durch den FNP vorbereitete Planungsabsicht der Gemeinde hier zu einer Wohnbebauung zu kommen in ähnlicher Weise baulich umgesetzt werden.

b)

Es wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe I: Vorprüfung) im Juni 2017 vorgenommen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten möglicherweise ein Teil des Jagd- / Nahrungshabitats besteht. Für die im Plangebiet bzw. im direkten Umfeld potentiell vorkommenden Fledermausart ZWERGFLEDERMAUS besitzt das Gebiet Bedeutung als Teil des Jagdhabitats.

Abschließend stellt der Gutachter fest, dass davon auszugehen ist, dass bei planungsrelevanten Arten und sonstigen europäischen Vogelarten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung hinsichtlich der biologischen Vielfalt im Sinne der Begriffsdefinition (BGBl. 1993 II, S. 1741) nicht unmittelbar verändern.

c)

Es sind keine Maßnahmen geplant.

d)

Alternative Planungen sind nicht möglich.

e)

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j (schwere Unfälle oder Katastrophen) zu erwarten.

11) FFH und Vogelschutzgebiete

a)

Flora-Fauna-Habitat- sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Auch bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf FFH und Vogelschutzgebiete.

b)

Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern.

c)

Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

d)

Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

e)

Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „FFH und Vogelschutzgebiete“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

12) Mensch und seine Gesundheit

a)

Im näheren Umfeld des Plangebiets (Ortslage Gummersbach-Windhagen) leben ca. 1.700 Menschen. Die Planung wirkt sich insbesondere auf diesen Siedlungsbereich aus, da dieser in einem räumlich nahen bzw. visuellen Kontakt mit dem Plangebiet steht.

b)

Eine Teilfläche (Südzipfel des WA 8-Fläche) der geplanten Neubebauung ist durch Immissionen derart beeinträchtigt, dass hier passive Schallschutzmaßnahmen getroffen wurden. (siehe Pkt 16)

Durch die entstehenden Wohnnutzungen werden indirekt Emissionen ausgelöst, da der Individualverkehr auf den umliegenden Straßen ansteigen wird. Dies jedoch in einem Maß, der die vorhandenen Wohnnutzungen nicht wesentlich beeinträchtigt.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung: Zu einem späteren Zeitpunkt würde die durch den FNP vorbereitete Planungsabsicht der Gemeinde hier zu einer Wohnbebauung zu kommen in ähnlicher Weise baulich umgesetzt werden.

c)

Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens erforderlich und sind durch Festsetzungen im Bebauungsplan abgesichert worden.

d)

Andere Planungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes sind nicht möglich.

e)

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j (schwere Unfälle oder Katastrophen) zu erwarten.

13) Bevölkerung

a)

Innerhalb des Plangebietes wohnen derzeit keine Menschen.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die Zahl der betroffenen Menschen innerhalb und außerhalb des Plangebietes nicht verändern.

b)

Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung verändern, da durch die ca. 22-24 entstehenden Baugrundstücke vsl. ebenso viele Einfamilienhäuser entstehen werden mit ca. durchschnittlich 3-4 Bewohnern. Somit werden hier zukünftig ca. 80 Personen wohnen und die Bevölkerung im Stadtteil Windhagen erhöhen.

c)

Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

d)

Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

e)

Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Bevölkerung“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

14) Kulturgüter / kulturelles Erbe

a)

Im Plangebiet sind keine kulturhistorisch bedeutsamen Denkmale bzw. Fundstellen bekannt.

Eigentümer der Fläche ist die Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Sachgüter nicht verändern.

b)

Durch das geplante Bauvorhaben werden keine kulturhistorisch bedeutsamen Denkmale bzw. Fundstellen überplant.

c)

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

d)

Andere Planungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes sind nicht möglich.

e)

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j (schwere Unfälle oder Katastrophen) zu erwarten.

15) Sachgüter

a)

Es sind keine nennenswerte Sachgüter im Plangebiet existent.

b)

Nennenswerte Sachgüter werden nicht überplant.

c)

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

d)

Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

e)

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j (schwere Unfälle oder Katastrophen) zu erwarten.

16) Immissionen /Emissionen

a)

Vom Plangebiet gehen momentan keine Emissionen aus.

Auf das Plangebiet wirken Immissionen ein, die von den vorhandenen Verkehrsträgern Straße und Schiene im Umfeld verursacht werden. Die Immissionen wurden 2001 durch zwei Gutachten prognostiziert:

- Schalltechnische Untersuchung zur Siedlungsentwicklung Windhagen-West in Gummersbach, 19.12.2001

- Prognose des Verkehrsaufkommens im Bereich des geplanten Wohngebietes Windhagen-West, Dezember 2001

Diese Prognosen sind aus heutiger Sicht auch in diesem Umfang weiterhin anzunehmen bzw. zutreffend. Für einen Teilbereich des Allgemeinen Wohngebietes WA 8 sind demnach Immissionen von 55-60 db(A) tags und 50-55 db(A) nachts zu erwarten.

Bei Nichtdurchführung der Planung werden weiterhin keine Emissionen erzeugt. Immissionen würden das Plangebiet in gleichem Umfang beeinflussen.

b)

Emissionen werden durch den Autoverkehr im Zusammenhang mit der entstehenden Wohnbebauung entstehen. Die Emissionen haben jedoch aufgrund des geringen Umfanges keine wesentlichen negativen Wirkungen auf die vorhandenen bzw. geplanten Wohnnutzungen.

c)

Es sind Maßnahmen erforderlich um gesunde Wohnnutzungen sicherzustellen. Für eine Teilfläche des Allgemeinen Wohngebietes WA 8 sind passive Schallschutzmaßnahmen für den Innen- und Außenbereich zu treffen.

Für Innenräume wird ein Bauschalldämmmaß festgesetzt, welches gesunde Wohn- und Schlafzustände garantiert. Für den Außenbereich werden keine Maßnahmen festgesetzt. Durch Anordnung der Terrasse oder Anordnung von Mauern oder Erdwällen, kann der Eigentümer ausreichenden Schallschutz durch private Maßnahmen selber gestalten.

d)

Es gibt keine alternative Planung.

e)

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j (schwere Unfälle oder Katastrophen) zu erwarten.

17) Abfall /Abfallerzeugung /Abwässer

a)

Die Entsorgung der Schmutzwässer ist durch das bestehende Trennsystem, als vorhandene äußere Erschließung, gegeben. Die Schmutzwässer können schadlos der Kläranlage Rospe zugeleitet werden.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Veränderungen würden sich gegenüber dem bestehenden Planungsrecht nicht ergeben.

b)

Durch die neuen Wohnhäuser werden sich die Mengen an Abfällen bzw. Abwässern erhöhen. Die Beseitigung erfolgt wie folgt: Der Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO) betreibt für seine Mitgliedskommunen die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung, so auch für die Stadt Gummersbach. Die Abfallbeseitigung ist gewährleistet.

Das auf den Bauflächen anfallende Oberflächenwasser kann direkt dem in dem Dachweg verlegten Kanal zugeführt werden.

c)

Es sind keine Maßnahmen geplant.

d)

Andere Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.

e)

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j (schwere Unfälle oder Katastrophen) zu erwarten.

18) erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

a)

Der Einsatz von erneuerbaren Energien und der sparsame Umgang bzw. die effiziente Nutzung von Energie wird durch das Bauleitplanverfahren nicht ausgeschlossen und wird auch zukünftig durch den Bebauungsplan Nr. 301 nicht ausgeschlossen.

Auch bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf den Belang „erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie“.

b)

Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern.

c)

Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

d)

Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

e)

Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

19) Landschaftspläne und sonstige Pläne

a)

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Landschaftsschutzgebietsverordnung, ohne dass diese Schutzausweisungen für das Plangebiet festgesetzt.

Auch bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf die bestehende Landschaftsschutzgebietsverordnung.

b)

Bei Durchführung der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf Landschaftsschutzpläne oder sonstige Pläne.

c)

Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

d)

Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

e)

Schwere Unfälle oder Katastrophen die Auswirkungen auf Landschaftsschutzpläne oder sonstige Pläne haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

20) Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind.

a)

Das Schutzgut „Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind“ ist von der Planung nicht betroffen. Das Bauleitplanverfahren hat keine erkennbaren Auswirkungen auf die Luftqualität, die auch innerhalb des Plangebietes von außen nicht merklich beeinflusst wird.

Auch bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf die Luftqualität.

b)

Bei Durchführung der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf Das Schutzgut „Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind.

c)

Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

d)

Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

e)

Schwere Unfälle oder Katastrophen die Auswirkungen auf das Schutzgut „Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind“ haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern 2) bis 20)

In der nachfolgenden Matrix sind die potentiellen Wechselwirkungen dargestellt:

	Tiere	Pflanzen	Fläche	Boden	Wasser	Luft	Klima	Land-schaft	biolo. Vielfalt	FFH-Gebiete	Vogel-schutz-richtlinie	Mensch Gesundheit	Bevölke-rung	Kultur/Sach-güter
Tiere														
Pflanzen	W													
Fläche		W												
Boden		W												
Wasser														
Luft														
Klima														
Land-schaft		W												
biolog. Vielfalt														
FFH-Gebiete														
Vogelschutz-richtlinie														
Mensch/Gesundheit						W								
Bevölkerung														
Kultur/Sach-güter														

W

W --es liegt eine Wechselwirkung vor, siehe Text

Beschreibung der Wechselwirkungen:

Die Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern soll zu einer ökologischen Gesamtbetrachtung führen, so wie sie auch in der Natur gegeben sind. Die Komplexität der ökosystemaren Zusammenhänge bedingt die starke Vereinfachung der tatsächlichen Zusammenhänge.

Die Wechselwirkungen Boden-Wasser-Mensch/Gesundheit und Bevölkerung sind die bedeutendsten, die durch die Planung ausgelöst werden. Insbesondere werden Wechselwirkungen im Rahmen des Immissionsschutzes hinsichtlich des Schutzgutes „Mensch und seine Gesundheit“ ausgelöst.

Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB

Gemäß Bodenschutzklausel soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Für die notwendige Bereitstellung von Wohnbauflächen stehen durch Nutzung von Innenbereichsflächen, durch Nachverdichtung bzw. durch Nutzung nicht schnellgenug ausreichende Flächen zur Verfügung. Insgesamt wird hier kein neues Bauland entwickelt, sondern bestehende Baurechte an geänderte Bedingungen angepasst.

Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB

Eine Berücksichtigung der Umwidmungssperrklausel kann nicht erfolgen. Die Inanspruchnahme ist notwendig. Das Wohngebiet stellt einen Entwicklungsschwerpunkt für den Wohnungsbau, insbesondere für Einfamilienhausformen im Stadtgebiet dar. Aktuell stehen zeitnah keine anderen Flächen für eine Bebauung zur Verfügung. Verfügbare Flächen in anderen Stadtteilen, z.B. Innenstadt /Ackermanngelände, sollen in verdichteten Bauweisen besiedelt werden.

Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. §1a (3) BauGB

Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes sind nicht betroffen. Die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes findet keine Anwendung, da durch dieses Bauleitplanverfahren keine wesentlichen zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgelöst werden. Die festgesetzten Maßnahmen des Bebauungsplanes (BP) Nr. 181 im Planbereich des BP 301 wurden übernommen und weiter konkretisiert.

Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten

FFH- und Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technische Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (Lücken oder fehlende Kenntnisse) der Erstellung

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden nachfolgende Gutachten / Untersuchungen erarbeitet:

	Gutachter bzw. beauftragte fachliche Untersuchung	Titel Erstellt am:	Untersuchungsinhalte /umfang
1	Dr. Hartmut Frankenfild, Meilerweg 3b, 51588 Nümbrecht	Hydrogeologisches Gutachten- Regenwasserversickerung 19.10.1998	Versickerungsfähigkeit (Regen) des Bodens
2	Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure Kolberger Strasse 19 40599 Düsseldorf	Schalltechnische Untersuchung zur Siedlungsentwicklung Windhagen-West in Gummersbach, 19.12.2001	Schall-Immissionen, die von den vorhandenen und geplanten Verkehrsanlagen (Schiene und Strasse) auf das Plangebiet des BP 181 und somit auch auf die Teilfläche des BP 301 einwirken.
3	Brilon Bondzio Weiser Ing. Gesellsch. für Verkehrswesen mbH Universitätsstraße 142, 44799 Bochum	Prognose des Verkehrsaufkommens im Bereich des geplanten Wohngebietes Windhagen-West, Dezember 2001	Untersuchung zum künftigen Verkehrsaufkommen im Bereich des geplanten Wohngebietes
4	SMEETS + DAMASCHEK Planungsgesellschaft mbH Weltersmühle 52 5073 Erftadt-Lechenich	ÖKOLOGISCHER FACHBEITRAG zum Bebauungsplan Nr. 181 Windhagen-Siedlungsentwicklung West April 2002	Beschreibung Ausgangszustand und Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt, Formulierung von Ausgleichsmaßnahmen
5	Dipl.-Ing. G. Kursawe Planungsgruppe Grüner Winkel Alte Schule Grunewald 17 51588 Nümbrecht	Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung BP-Nr. 301 Windhagen-Siedlungsentwicklung West-2. Abschnitt, Stadt Gummersbach 12. Juni 2017	Durchführung der Artenschutzprüfung Stufe 1 mit

Bei der Erstellung der Gutachten / Untersuchungen haben sich keine Probleme ergeben.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Es sind nachfolgende Maßnahmen zum Monitoring des Bebauungsplanes Nr. 301 zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Plandurchführung vorgesehen.

- Unterrichtung der Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Es wird dabei um Mitteilung gebeten, ob die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.
- Kontrolle der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung durch die Verwaltung; 2 Jahre nach Rechtswirksamkeit
- Dokumentation nachfolgender Maßnahmen:
 - _ Bau von Abwasserbeseitigungsanlagen
 - _ Einhaltung von passiven Schallschutzmaßnahmen für einen Teilbereich des Allgemeinen Wohngebiets -WA 8- im Zusammenhang mit einer Baugenehmigung bzw. im Verfahren gemäß §67 BauO NW für Bauvorhaben in diesem Bereich.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Gummersbach hat die Aufgabe der Bevölkerung ausreichend Grundstücke für die Bebauung mit Wohnhäusern zur Verfügung zu stellen. Um den konkreten aktuellen und mittelfristigen Bedarf an Wohnbauflächen im Stadtgebiet und insbesondere in Gummersbach-Windhagen zu decken, ist es aktuell notwendig Baugebietsflächen zu erschließen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (BP) Nr. 301 ist identisch mit dem Nordabschnitt des bereits am 18.12.2003 zur Rechtskraft gelangten BP 181. Aufgrund der sich seit der Aufstellung des BP veränderten Ansprüche an den öffentlichen Verkehrsraum und die Bebauungsmöglichkeiten der Bauflächen, sollen diese Planungsaspekte durch den BP 301 modifiziert werden. Zudem soll die überbaubare Fläche in einem Teilbereich vergrößert werden. Der BP 301 ersetzt in seinem Geltungsbereich den BP 181.

Durch den Bebauungsplan Nr. 301 „Windhagen-Siedlungsentwicklung-West, 2. Abschnitt“ können brutto ca. 1,26 ha Wohnbauflächen bereitgestellt werden.

Nachteilige Auswirkungen der Planung

Mit diesem Bauleitplanverfahren sind nachfolgende erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt verbunden:

In Teilbereichen wird der Lebensraum für Tiere und Pflanzen eingeschränkt. Die biologische Vielfalt wird beeinträchtigt.

Durch die Ausweisung von Verkehrsflächen und Wohnbauflächen werden Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Hierdurch wird insbesondere der status quo der jeweiligen Bodenflächen verändert.

Die Landschaft /das Landschaftsbild wird beeinträchtigt, da die bisherigen landwirtschaftlich genutzten Freiräume teilweise nachhaltig einer Bebauung mit Wohnhäusern zugeführt werden.

Sonstige Schutzgüter sind nicht wesentlich betroffen.

Gummersbach den, 06.02.2018



M. Pelzer-Zibler

i. A. K. Rethagen